



Straßburg, den 15. Juni
2015i 2015

**AUSSCHUSS DER VERTRAGSPARTEIEN
ÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATS
ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS**

16. Sitzung des Ausschusses der Vertragsparteien

Nichtamtliche Übersetzung

**Empfehlung zur Umsetzung des Übereinkommens des
Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland**

Der Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (im Folgenden als „das Übereinkommen“ bezeichnet), gemäß Artikel 38 Absatz 7 des Übereinkommens

Im Hinblick auf den Zweck des Übereinkommens, den Menschenhandel unter Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau zu verhüten und zu bekämpfen, die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels zu schützen, einen umfassenden Rahmen für den Schutz und die Unterstützung der Opfer sowie der Zeugen/Zeuginnen auszuarbeiten, wirksame Ermittlungen und eine wirksame Strafverfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel sicherzustellen, und die internationale Zusammenarbeit zu fördern;

Eingedenk der Bestimmungen von Artikel 36 Absatz 1 des Übereinkommens bezüglich der Überwachungsfunktion der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) bei der Durchführung der Konvention;

Im Hinblick auf die Geschäftsordnung des Ausschusses der Vertragsparteien;

Im Hinblick auf die am 19. Dezember 2012 von Deutschland hinterlegte Ratifikationsurkunde;

Nach Prüfung des Berichts über die Umsetzung des Übereinkommens durch Deutschland, der von GRETA auf ihrer 22. Sitzung (16.-20. März 2015) im Rahmen des ersten Evaluierungszyklus angenommen wurde;

Nach Prüfung der am 19. Mai 2015 übermittelten Stellungnahme der Bundesregierung zum GRETA-Bericht;

Erfreut über die von den deutschen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und insbesondere über:

- die Einrichtung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel, der Vertretungen von Behörden des Bundes und der Bundesländer und Organisationen der Zivilgesellschaft angehören;
- die Einrichtung von Runden Tischen zur Bekämpfung des Menschenhandels in den meisten Bundesländern und den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft zur Identifizierung und Unterstützung von Opfern des Menschenhandels;
- das Vorhandensein spezialisierter Fachberatungsstellen zur Unterstützung von Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung;
- die Schritte, die unternommen wurden, um zuständige Fachleute zu schulen und die Öffentlichkeit für das Thema Menschenhandel zu sensibilisieren;
- die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den Menschenhandel durch die Finanzierung von Projekten gegen Menschenhandel weltweit und im Rahmen der Zusammenarbeit von Polizei und Justiz zu fördern.

In Anbetracht der Bereiche, in denen weiterer Handlungsbedarf für eine verbesserte Umsetzung des Übereinkommens durch Deutschland besteht, insbesondere:

- die Entwicklung einer umfassenden nationalen Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck jeglicher Art der Ausbeutung und insbesondere im Hinblick auf Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und eine stärkere Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen gegen den Menschenhandel;
- verstärkte Präventionsmaßnahmen, die auf die besondere Gefährdung von Kindern durch Menschenhandel abzielen und die Einführung eines Verfahrens zur Identifizierung und Verweisung von Opfern des Kinderhandels an andere zuständige Stellen;

-
- Verbesserung der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel durch eine verstärkte Einbeziehung unterschiedlicher Behörden und Förderung einer proaktiven Herangehensweise an die Identifizierung;
 - umfassendere Unterstützung von Opfern des Menschenhandels, indem insbesondere für Opfer des Menschenhandels zum Zweck jeglicher Form von Ausbeutung Beratungsstellen eingerichtet werden, und Gewährleistung, dass die Unterstützung der Opfer nicht von ihrer Bereitschaft zur Zeugenaussage abhängig gemacht wird;
 - Sicherstellung, dass allen möglichen Opfern von Menschenhandel eine Erholungs- und Bedenkzeit und alle Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen, die das Übereinkommen in diesem Zeitraum vorsieht, gewährt werden;
 - Ergreifung weiterer Maßnahmen, um den Zugang zu Entschädigungen für Opfer von Menschenhandel zu erleichtern und zu gewährleisten;
 - Sicherstellung, dass Opfer des Menschenhandels nicht für rechtswidrige Taten bestraft werden, die sie im Zuge oder als Folge der Tatsache, dass sie Opfer des Menschenhandels wurden, begangen haben.

1. Empfiehlt, dass die deutsche Bundesregierung die in Anhang I des Berichts zur Umsetzung des Übereinkommens durch Deutschland genannten Vorschläge der GRETA (siehe Addendum) umsetzt;

2. Fordert die deutsche Bundesregierung auf, den Ausschuss der Vertragsparteien bis zum 15. Juni 2017 über die Maßnahmen zu informieren, die getroffen wurden, um dieser Empfehlung zu entsprechen;

3. Ersucht die deutsche Bundesregierung, den andauernden Austausch und die andauernde Zusammenarbeit mit GRETA fortzuführen und GRETA über alle Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten, die als Reaktion auf ihre Empfehlungen ergriffen wurden.

Anhang: Liste der von GRETA unterbreiteten Vorschläge

Begriffsbestimmung „Menschenhandel“

1. Nach Auffassung von GRETA sollten die deutschen Behörden sicherstellen, dass alle im Übereinkommen genannten Mittel angemessene Berücksichtigung finden.
2. GRETA fordert die deutschen Behörden dringend auf, sicherzustellen, dass die Bestimmung des Menschenhandelsbegriffs im deutschen Strafgesetzbuch mit dem Übereinkommen vollkommen übereinstimmt.

Umfassender Ansatz und Koordinierung

3. GRETA ist der Ansicht, dass die deutschen Behörden eine Stärkung und Harmonisierung der institutionellen Rahmenbedingungen und Koordinierungsstrukturen zur Bekämpfung des Menschenhandels auf Bundesebene, zwischen Bund und Ländern, zwischen den Ländern untereinander sowie innerhalb jedes einzelnen Landes vornehmen sollten. Ziel sollte es sein, einerseits eine größere Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen aller öffentlichen Stellen und Einrichtungen sicherzustellen, die sich auf dem Gebiet der Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels in allen seinen Formen engagieren, und andererseits die Opfer des Menschenhandels unterschiedslos zu schützen, unabhängig davon, wo sie in Deutschland wohnen.
4. Des Weiteren ist GRETA der Ansicht, dass die deutschen Behörden die Koordinierung zwischen öffentlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels aktiv sind, stärken sollten, indem sie die Zivilgesellschaft sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene in die Entwicklung und Umsetzung politischer Konzepte zur Bekämpfung des Menschenhandels und unter anderem in die Evaluierung der Bekämpfungsmaßnahmen mit einbeziehen.
5. GRETA fordert die deutschen Behörden außerdem dringend auf, entsprechende Schritte zu unternehmen, um eine umfassende Auslegung der nationalen Maßnahmen gegen den Menschenhandel sicherzustellen, insbesondere durch:

- die Entwicklung eines umfassenden Aktionsplans oder einer entsprechenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, der bzw. die gegen den Menschenhandel zum Zweck jeglicher Form von Ausbeutung vorgeht;
- die besondere Berücksichtigung des Kinderhandels unter Anwendung gezielter Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen, durch die bestehende Einrichtungen des Kinderschutzes, insbesondere auf Landesebene, mit dem bei staatlichen und nicht staatlichen Akteuren vorhandenen Fachwissen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels vernetzt werden;
- die Stärkung der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft durch die Einbindung der Zivilgesellschaft, der Gewerkschaften, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der Privatwirtschaft sowie durch eine Verbesserung der Identifizierung und Unterstützung von Opfern des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung.

6. Darüber hinaus empfiehlt GRETA den deutschen Behörden, die Einsetzung einer unabhängigen Nationalen Berichterstattungsstelle oder eines anderen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung des Vorgehens staatlicher Institutionen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu erwägen (siehe Artikel 29, Absatz 4, des Übereinkommens und Absatz 298 des Erläuternden Berichts).

Aus- und Fortbildung bildung relevanter Berufsgruppen

7. GRETA ist der Ansicht, dass die deutschen Behörden weiterhin in regelmäßige Fortbildungen für alle Berufsgruppen investieren sollten, die mit Menschenhandelsopfern in Kontakt kommen, insbesondere Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter, Sozialarbeiter, medizinisches Personal, Beschäftigte der Gewerbeaufsicht, Personal von Beratungsstellen, für Migration und Asylfragen zuständige Bedienstete und Personal von speziellen Hafteinrichtungen für illegale Migranten, und die sich mit Themen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel zum Zweck verschiedener Formen von Ausbeutung sowie mit den Rechten von Menschenhandelsopfern befassen. Die Fortbildungsprogramme sollten darauf ausgelegt sein, den relevanten Berufsgruppen mehr Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln, damit sie Menschenhandelsopfer besser identifizieren, unterstützen und beschützen, die Entschädigung der Opfer erleichtern und die Verurteilung der Menschenhändler sicherstellen können.

Datenerhebung und Forschung

8. Zum Zweck der Erstellung, Überwachung und Evaluierung von Maßnahmen gegen den Menschenhandel fordert GRETA die deutschen Behörden dringend auf, ein umfassendes und kohärentes

Datenerhebungssystem zum Thema Menschenhandel zu entwickeln und zu betreiben, und zwar durch Zusammentragen der von sämtlichen Hauptakteuren erhobenen, verlässlichen statistischen Daten, die eine Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter, Art der Ausbeutung, Herkunftsland und/oder Zielland erlauben. Ergänzend sollten alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Rechts der betroffenen Personen auf den Schutz ihrer persönlichen Daten ergriffen werden, was auch für Nichtregierungsorganisationen, die Menschenhandelsopfer betreuen, gelten muss, wenn sie um Daten für die nationale Datenbank gebeten werden. Außerdem sollten Daten bezüglich der Menschenhandelsopfern gewährten Erholungs- und Bedenkzeit und der ihnen gezahlten Entschädigung erhoben werden.

Internationale Zusammenarbeit

9. GRETA lobt die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit von den deutschen Behörden unternommenen Anstrengungen und fordert sie auf, die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verhütung des Menschenhandels, die Unterstützung von Menschenhandelsopfern sowie die Ermittlung und Strafverfolgung von Menschenhandelsdelikten, unter anderem durch die Eruierung weiterer Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht staatlichen Akteuren in Herkunfts- und Durchgangsländern, fortzusetzen.

Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins

10. GRETA ist der Ansicht, dass die deutschen Behörden weiterhin das Bewusstsein für das Thema Menschenhandel schärfen und zukünftige Informations- und Aufklärungskampagnen umfassend planen sollten, dabei jedoch die Zivilgesellschaft mit einbeziehen, die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen bewerten und erkannte Bedürfnisse berücksichtigen sollten. Ferner fordert GRETA die deutschen Behörden dringend auf, Maßnahmen zur Sensibilisierung für den Kinderhandel und andere Formen des Menschenhandels (wie zum Zweck der erzwungenen Bettelei, zur Ausnutzung von Straftaten oder der Entnahme von Organen) zu entwickeln.

Maßnahmen, um der Nachfrage entgegenzuwirken

11. GRETA ist der Ansicht, dass die deutschen Behörden weitere Anstrengungen unternehmen sollten, um gemeinsam mit der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft, einschließlich der Gewerkschaften und Arbeitgeber, der Nachfrage nach Leistungen von durch Menschenhandel zum Zweck jeglicher Form der Ausbeutung betroffenen Personen entgegenzuwirken.

Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen

12. GRETA begrüßt die von den deutschen Behörden unterstützten Maßnahmen in Herkunftsändern zugunsten von durch Menschenhandel gefährdeten Personengruppen. Gleichzeitig ist GRETA der Ansicht, dass die deutschen Behörden die Prävention von Menschenhandel durch soziale und wirtschaftliche Stärkungsmaßnahmen für gefährdete Personengruppen in Deutschland intensivieren sollten.

Maßnahmen an den Grenzen zur Verhütung des Menschenhandels und Maßnahmen zur Ermöglichung der legalen Migration

13. GRETA bittet die deutschen Behörden, ihre Anstrengungen zur Verhütung des Menschenhandels unter privaten Hausangestellten in Diplomatenhaushalten zu verstärken und diese Zielgruppe zur Teilnahme an den jährlichen Informationsveranstaltungen zu ermutigen.

Identifizierung als Opfer von Menschenhandel

14. GRETA fordert die deutschen Behörden dringend auf zur:

- Stärkung der Einbindung mehrerer Behörden in die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels, indem die Hauptakteure wie Nichtregierungsorganisationen, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), die Gewerbeaufsicht und andere Stellen, die möglicherweise mit Menschenhandelsopfern in Kontakt kommen, eine offizielle Rolle im Identifizierungsprozess erhalten;
- Zurverfügungstellung harmonisierter Indikatoren, Richtlinien und Leitfäden zur Identifizierung von verschiedenen Formen der Ausbeutung ausgesetzten Opfern des Menschenhandels an alle, die in Erstkontakt mit Menschenhandelsopfern kommen können;
- Sicherstellung, dass die Polizei, FKS, die Gewerbeaufsicht und andere maßgebliche Akteure einen proaktiveren Ansatz verfolgen und ihre aufsuchende Arbeit zur Identifizierung möglicher Opfer des Menschenhandels, einschließlich des Menschenhandels zu anderen Zwecken als zur sexuellen Ausbeutung (Ausbeutung von Arbeitskraft, erzwungene Bettelei und Ausnutzung von Straftaten) verstärken;
- Einführung eines Verfahrens zur Identifizierung und Verweisung von Opfern des Kinderhandels an andere zuständige Stellen, wobei die besonderen Umstände und die Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter berücksichtigt und Kinderfachärzte, Kinderschutzdienste und spezialisierte Polizisten und Staatsanwälte hinzugezogen werden.

15. Darüber hinaus ist GRETA der Ansicht, dass die deutschen Behörden die Identifizierung von Menschenhandelsopfern unter Asylbewerbern und illegalen Migranten in speziellen Hafteinrichtungen unter anderem durch eine entsprechende Fortbildung des Personals in Asylbewerberheimen und Hafteinrichtungen verbessern sollten.

Unterstützung der Opfer

16. GRETA fordert die deutschen Behörden dringend auf, ihre Anstrengungen im Hinblick auf das Unterstützungsangebot für Opfer des Menschenhandels zu verstärken, und insbesondere

- sicherzustellen, dass die Unterstützung der Opfer nicht von ihrer Bereitschaft zur Zeugenaussage abhängig gemacht wird;
- eine angemessene Finanzierung zu gewährleisten, damit das Unterstützungsangebot aufrechterhalten werden kann; werden Unterstützungsleistungen an Nichtregierungsorganisationen (NRO) als Erbringer solcher Leistungen delegiert, ist der Staat verpflichtet, eine angemessene Finanzierung sowie die Qualität der von den NRO erbrachten Leistungen sicherzustellen;
- gegebenenfalls durch gesetzliche Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Menschenhandelsopfer, einschließlich betroffener EU-Bürger, in vollem Umfang von den im Übereinkommen garantierten Rechten profitieren können;
- im gesamten Land geeignete Beratungsstellen für Opfer des Menschenhandels zum Zweck jeglicher Form von Ausbeutung, einschließlich Arbeitsausbeutung und anderer nicht sexueller Formen der Ausbeutung, einzurichten;
- sicherzustellen, dass männlichen Menschenhandelsopfern entsprechend ihren Bedürfnissen eine sichere und geeignete vorübergehende Unterbringung zur Verfügung gestellt wird;
- zu gewährleisten, dass Menschenhandelsopfer im Kindesalter in den Genuss der im Übereinkommen vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen kommen, darunter Betreuung durch einen Vormund, Dolmetschleistungen, Dienste, spezielle Unterkünfte und medizinische Versorgung sowie rechtliche und psychosoziale Unterstützung.

Erholungs- und Bedenkzeit

17. GRETA fordert die deutschen Behörden dringend auf, sicherzustellen, dass allen potenziellen Opfern des Menschenhandels, einschließlich des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung und des Kinderhandels, in Einklang mit den in Artikel 13 des Übereinkommens enthaltenen Verpflichtungen, eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt wird sowie während dieses Zeitraums sämtliche in Artikel 12, Absatz 1 und 2, des Übereinkommens vorgesehene Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden. Beamtinnen und Beamte, die die Identifizierung der Opfer durchführen, sollten klare Anweisungen erhalten, in denen sie darauf hingewiesen werden, dass den Opfern eine Erholungs- und Bedenkzeit gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens anzubieten ist, d.h. dass die Gewährung dieses Zeitraums nicht von der Bereitschaft des Opfers zur Zusammenarbeit abhängig gemacht werden darf und dass er den Opfern angeboten werden muss, bevor sie eine formelle Aussage gegenüber ermittelnden Beamten machen.

Aufenthaltstitel

18. GRETA ist der Ansicht, dass die deutschen Behörden weitere Maßnahmen treffen sollten, um sicherzustellen, dass Opfer des Menschenhandels in die Lage versetzt werden, von einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland und den damit verbundenen Rechten zu profitieren.

19. GRETA ist ebenfalls der Ansicht, dass die deutschen Behörden zusätzliche Maßnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass Opfern des Kinderhandels eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, was auf der Grundlage der Wahrung ihrer Interessen, und nicht auf der Grundlage ihrer Bereitschaft oder Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Justizbehörden, erfolgen sollte.

20. Ferner bittet GRETA die deutschen Behörden, eine Überprüfung der maßgeblichen Gesetze in Erwägung zu ziehen, damit für Opfer des Menschenhandels, die nicht in der Lage sind, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus Gründen ihrer persönlichen Situation vorgesehen wird.

Entschädigung und Rechtsschutz

21. GRETA ist der Ansicht, dass die deutschen Behörden Opfer des Menschenhandels systematisch über ihr Recht auf Entschädigung durch die Menschenhändler bzw. Menschenhändlerinnen und/oder durch den Staat sowie über die zu befolgenden Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache informieren und sicherstellen sollten, dass die Opfer in dieser Hinsicht wirksamen Zugang zu Rechtsbeistand haben.

22. Des Weiteren fordert GRETA die deutschen Behörden dringend auf, sicherzustellen, dass alle Opfer des Menschenhandels, auch Kinder, wirksamen Zugang zu staatlicher Entschädigung haben, und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, der Art der Ausbeutung und unabhängig davon, ob sie einem physischen oder psychischen Angriff ausgesetzt waren.

Repatriierung und Rückführung der Opfer

23. GRETA ist der Ansicht, dass die deutschen Behörden weitere Maßnahmen mit folgendem Ziel treffen sollten:

- Sicherstellung der Durchführung der Rückkehrverfahren für Menschenhandelsopfer unter gebührender Berücksichtigung ihrer Rechte, ihrer Sicherheit und ihrer Würde. Dies bedeutet, dass die Opfer über vorhandene Programme informiert werden, die sie davor schützen, erneut Opfer und insbesondere erneut Opfer des Menschenhandels zu werden, und die, im Falle von Kindern, voll und ganz dem Grundsatz des Kindeswohls verpflichtet sind;
- Entwicklung von Kooperationen mit den Herkunftsländern von Menschenhandelsopfern, um eine angemessene Risikoeinschätzung und eine sichere Rückkehr sowie ihre gelungene Wiedereingliederung sicherzustellen;
- Sicherstellung der Einhaltung des gemäß Artikel 40 Absatz 4 des Übereinkommens verankerten Gebots der Nichtzurückweisung.

Materielles Strafrecht

24. GRETA ist der Ansicht, dass die deutschen Behörden eine gründliche und umfassende Bewertung der strafrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft vornehmen sollten und bereit sein müssen, auf der Grundlage einer solchen Bewertung, den Inhalt und/oder die Anwendung der betreffenden Bestimmungen anzupassen und damit alle erkannten Schwachpunkte zu beheben.

25. Ferner bittet GRETA die deutschen Behörden, die Kriminalisierung der Nutzung von Diensten eines Opfers des Menschenhandels in dem Wissen, dass diese Person ein Opfer des Menschenhandels ist, für alle Formen der Ausbeutung in Erwägung zu ziehen.

Absehen von einer Bestrafung von Menschenhandelsopfern

26. GRETA fordert die deutschen Behörden dringend auf, sicherzustellen, dass Opfer des Menschenhandels nicht für rechtswidrige Taten bestraft werden, die sie im Zuge oder als Folge der Tatsache, dass sie Opfer des Menschenhandels wurden, begangen haben. Die deutschen Behörden sollten die durch die Justiz und sonstige maßgebliche Behörden erfolgte Umsetzung des Grundsatzes der Straffreiheit für Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an rechtswidrigen Taten insoweit, als sie dazu gezwungen wurden, prüfen und bereit sein, auf der Grundlage einer solchen Prüfung, den Inhalt und/oder die Anwendung der betreffenden Bestimmungen anzupassen und damit alle erkannten Schwachpunkte zu beheben. In diesem Zusammenhang sollten Richtlinien zur Anwendbarkeit des Grundsatzes der Straffreiheit auf Opfer des Menschenhandels für Staatsanwälte und sonstige in Frage kommende Berufsgruppen entwickelt werden.

Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht

27. GRETA ist der Ansicht, dass die deutschen Behörden die erforderlichen Maßnahmen treffen sollten, um die wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Einziehung der Vermögen von Menschenhändlern zu gewährleisten.

28. GRETA ist der Ansicht, dass die deutschen Behörden weitere Maßnahmen treffen sollten, um sicherzustellen, dass Menschenhandel wirksam ermittelt und verfolgt und somit auch mit angemessenen und abschreckenden Strafen belegt wird. In diesem Zusammenhang hält GRETA eine weitere Verbesserung der Spezialisierung und Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten auf dem Gebiet des Menschenhandels für notwendig.

Schutz von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen

29. GRETA ist der Ansicht, dass die deutschen Behörden die anwendbaren Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen des Menschenhandels und zur Verhütung ihrer Einschüchterung während der Ermittlungen sowie während und nach Gerichtsverfahren in vollem Umfang nutzen sollten.

30. Darüber hinaus bittet GRETA die deutschen Behörden, die praktische Anwendung gesetzlicher und sonstiger Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen des Menschenhandels zu überprüfen, um festzustellen, ob diese Maßnahmen wirksam zum Vorteil von Opfern und Zeugen des Menschenhandels angewendet werden und tatsächlich zu ihrem Schutz beitragen.